



Fragebogen zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes und des Ordnungsbussengesetzes

(gegliedert nach der Systematik des Erläuternden Berichts)

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender:
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12.12.2020 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

1. Förderung umweltfreundlicher Technologien

1. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Bestimmung ins SVG eingefügt wird, wonach der Bundesrat aus Gründen des Umweltschutzes die Überschreitung der in Artikel 9 Absatz 1 SVG festgelegten höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte auf Verordnungsebene zulassen kann, sofern damit keine Erhöhung der Transportkapazität verbunden ist? (Art. 9 Abs. 2 ^{bis} E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Änderung begünstigt die Umstellung auf elektrisch betriebene Lieferwagen. Dies ist nötig, damit der CO ₂ -Ausstoss im Güterverkehr gesenkt werden kann. Wichtig ist aber, dass Verwendung der Fahrzeuge und der Sattelaufleger für den unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) auf der Schiene absolut gewährleistet ist. Änderungen in den Abmessungen der Fahrzeuge dürfen nicht dazu führen, dass der Verladeprozess verkompliziert, behindert oder gar verunmöglicht wird. Die Fahrzeuge müssen auch weiterhin für die ROLA kompatibel sein. Die Erweiterungen in den Dimensionen und Gewichten von Fahrzeugen sollen nur so weit als nötig und im Rahmen der Verhältnismässigkeit vorgenommen werden.		

2. Automatisiertes Fahren

2. Sind Sie mit der Definition von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem einverstanden? (Art. 25a Abs. 1 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Wir sind mit den neuen Anpassungen im Bereich des automatisierten Fahrens einverstanden. Allerdings müssen zusätzlich Rahmenbedingungen festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzend zur Verkehrssicherheit, die nicht beeinträchtigen werden darf, darf automatisiertes Fahren auch nicht dazu führen, dass die Bewegungsfreiheit von anderen Verkehrsteilnehmenden (insbesondere Fussgänger und Velofahrer) eingeschränkt wird oder eine Verdrängung infolge Unsicherheitsgefühl stattfindet. Automatisierung muss sich den Möglichkeiten des LV anpassen und nicht umgekehrt. - Bewilligungen zum automatisierten Fahren und Fahrversuche sind mit den Zielen für einer nachhaltigen Mobilität abzustimmen und dürfen nicht im Widerspruch zu diesen stehen. - Haftungslücken müssen ausgeschlossen werden. Bei nicht abgedeckten Schäden aufgrund allfälliger Lücken in der Gesetzgebung soll der Staat mit einem Versicherungsfonds einspringen. - Ergänzend zum Fahrmodusspeicher müssen Hersteller ebenfalls verpflichtet werden Einblick in die Programmierung und Algorithmen zu gewähren, wenn sie im Sicherheitsinteresse der Öffentlichkeit liegen. Die Verpflichtung soll auch eine Kooperation bei der Auswertung bei Unfallsituationen oder Beinahe-Unfällen beinhalten. <p>Der autonom fahrende Schwerverkehr wird die Attraktivität des Strassengüterverkehrs gegenüber der Schiene massiv steigern. Die Lohnkosten gehören heute zu den grössten Kostenpunkten im Transportgewerbe. Fallen diese durch selbstfahrende Lastwagen weg, wird der Strassengüterverkehr dadurch billiger. Sind die LKWs zusätzlich noch emissionsfrei und damit nur mit tiefer bzw. keiner LSVA-Pflicht bestückt, wird es für die Schiene schwierig (oder gar unmöglich), Güterverkehr konkurrenzfähig anzubieten. Ohne neue korrigierende Massnahmen wird dies eine grosse Verlagerung des Güterverkehrs auf die Strasse zur Folge haben. Das steht im direkten Widerspruch zu den Zielen der schweizerischen Verkehrspolitik. Das Volk hat klar den Willen zum Ausdruck gebracht, dass Güter in erster Linie auf der Schiene transportiert sollen. Selbst wenn der Strassengüterverkehr künftig emissionsfrei unterwegs sein sollte, ist eine Verlagerung auf die Strasse trotzdem nicht erstrebenswert. Es wird zu mehr Verkehr, Lärm und Stau führen und stellt eine grössere Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar. Zudem sind auch beim Einsatz von Elektro-LKWs die Güter auf der Schiene energieeffizienter unterwegs. Es braucht deshalb längerfristig neue Massnahmen, um einer Verlagerung des Güterverkehrs auf die Strasse entgegenzuwirken.</p>		

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat Fahrzeugführerinnen und Fahr-

<p>zeugführer von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem von ihren Beherrschungspflichten gemäss Artikel 31 Absatz 1 SVG befreien kann? (Art. 25a Abs. 2 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die Entwicklung Richtung Automatisierung - die unabhängig von der Schweiz stattfindet - bringt nebst allen Risiken auch Chancen für Verkehrssicherheit und Umweltschutz mit sich.</p> <p>Die Entwicklung hin zu einer stärkeren Automatisierung wird global vorangetrieben. Es müssen deshalb die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Verantwortung der Fahrzeuglenker auch an Fahrzeug/Hersteller/Prüfer, etc. übertragen zu können. Es ist auch grundsätzlich begrüssenswert, wenn der Bundesrat in der Entwicklung eine aktive Rolle einnimmt und eine rechtliche Basis schafft, um im eigenen Land das technische Know-How aufzubauen und mit kontrollierten Versuchen ausreichend Erfahrungen zu sammeln und vom technischen Fortschritt schliesslich auch profitieren zu können.</p>		

<p>4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Zulassungsvoraussetzungen festlegt, damit Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem, die keine Fahrzeugführerin oder keinen Fahrzeugführer benötigen, auf bestimmten Strecken zugelassen werden können? (Art. 25a Abs. 3 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Punkt 3. Zudem: Fahrzeuge, die auf einer bestimmten Strecke ohne Fahrzeugführerin oder -führer verkehren können, bringen neue Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs. Dies birgt auch das Potential, dass heute nicht rentable Linien in peripheren Gebieten günstiger betreiben werden können, was das öV-Angebot stärken und erweitern kann.</p>		

5. Sind Sie mit den in Artikel 25a Absatz 4 genannten Rahmenbedingungen (Verkehrssicherheit, Bearbeitung extern erhobener Daten durch Automatisierungssysteme) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25a Abs. 4 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

6. Sind Sie mit den in Artikel 25b genannten Rahmenbedingungen (Fahrmodusspeicher) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25b E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir sind mit den aufgeführten Rahmenbedingungen einverstanden, sie garantieren aber noch nicht ausreichend Einblicke in die Entstehung von Unfällen. Zum Fahrmodusspeicher braucht es zusätzliche Datenspeicher (bzw. den Zugang zu den bereits erhobenen Daten), die es erlauben Rückschlüsse zur Funktionsweise des Automatisierungssystems zu machen.		

7. Sind Sie mit den in Artikel 25c genannten Rahmenbedingungen (Datenschutz) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25c E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das Bundesamt für Strassen ASTRA zur Durchführung von befristeten Versuchen mit Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem Abweichungen von den geltenden Bestimmungen bewilligen kann? (Art. 25d E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Ja. Solche Versuche sind wichtig für die Schaffung von Know How im Bereich der Automatisierung. Wir befürworten deshalb, dass dazu von den geltenden Bestimmungen abgewichen werden kann.		

<p>9. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA zur Förderung neuartiger Lösungen Beiträge gewähren darf? (Art. 105^{bis} E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3. Umsetzung parlamentarischer Vorstösse

3.1 Motion 15.3574 – Annullation des Führerausweises auf Probe

<p>10. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch mittelschwere und schwere Widerhandlungen von Inhaberinnen und Inhabern eines Führerausweises auf Probe dazu führen, dass bei der ersten Widerhandlung die Probezeit verlängert und bei der zweiten Widerhandlung der Führerausweis auf Probe annulliert wird? (Art. 15a Abs. 3 und 4 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Aufgrund der mangelnden Verkehrserfahrung und den überproportional hohen Unfallzahlen bei Neulenkern ist eine strengere Probezeit gerechtfertigt. Zum Eigenschutz (Jugendschutzmassnahme) und zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmenden. Die bisherige Regelung hat auch eine präventive Wirkung. Sie ist einfach kommunizierbar und lädt nicht ein, um sich an die Grenze des Unerlaubten heranzutasten.</p>		

3.2 Motion 13.3572 – Ab- und Auflastung von Nutzfahrzeugen

<p>11. Sind Sie damit einverstanden, dass die Halterin oder der Halter das Gesamtgewicht ihres oder seines Motorfahrzeuges oder Anhängers (im Rahmen des Garantiege- wichts) jederzeit bei der kantonalen Vollzugsbehörde ändern kann? (Art. 9 Abs. 2^{bis} und 3^{bis} E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Diese Änderung muss möglichst missbrauchs-sicher umgesetzt werden. Andernfalls können auf diese Weise LSVA Zahlungen vermieden werden, wenn das Fahrzeug kurzfristig weniger schwere Ladungen mitführt und dadurch das Gewicht ändert, jedoch dann zeitweise doch vollbeladen fährt. Ob das Fahrzeug aber voll beladen ist oder halb leer fährt, führt fast zu denselben Belastungen für das Strassennetz, zu Lärmbelastung, CO2-Emissionen, etc. Daher sollen Lastwagen die in der Regel 40 t mitführen nicht von der LSVA befreit werden, nur weil sie kurzfristig weniger stark</p>		

<p>beladen sind und ihr Gewicht entsprechend anpassen. Kommt hinzu, dass heute zu wenige Schwerverkehr-Kontrollen durchgeführt werden. Um eine missbrauchs-sichere Umsetzung zu gewährleisten soll der Bund mehr Mittel in die Kontrollen investieren (welche von den Kantonen durchgeführt werden). Mindestens soll ein Monitoring eingerichtet werden.</p>
--

3.3 Motion 17.3632 - Anpassung von «Via sicura»

3.3.1 Rasermassnahmen

<p>12. Sind Sie damit einverstanden, dass den Strafgerichten bei der Beurteilung von «Raserdelikten» ein grösserer Ermessensspielraum gewährt wird? (Art. 90 Abs. 3 und 4 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Ein Ermessensspielraum bestand bereits vorher, indem die Richter bedingte oder unbedingte Urteile aussprechen konnten. Die Abschwächung sendet eine unerwünschte Botschaft an potentielle Raser. Die Volksinitiative 12.053 «Schutz vor Rasern» wurde aufgrund des strengen Gegenvorschlages zurückgezogen. Eine Änderung nach so kurze Zeit missachtet den Volkswillen.</p>		
<p>13. Sind Sie damit einverstanden, dass die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe für die Begehung eines «Raserdelikts» aufgehoben wird? (Art. 90 Abs. 3 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Frage 12.</p>		
<p>14. Sind Sie damit einverstanden, dass nach einem «Raserdelikt» Ersttäterinnen oder Ersttäter der Führerausweis für mindestens 6 Monate entzogen werden muss (und nicht mehr für mindestens 24 Monate)? (Art. 16c Abs. 2 Bst. a^{bis} E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Frage 12.</p>		

3.3.2 Obligatorischer Rückgriff der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen

15. Sind Sie damit einverstanden, dass nach dem Verursachen eines Schadens durch Fahren in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch ein «Raserdelikt» der Versicherer nicht mehr zwingend auf die Fehlbare oder den Fehlbaren Rückgriff nehmen muss? (Art. 65 Abs. 3 E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Durch den Rückgriff des Versicherers auf die fehlbare Person muss die Person selber die Konsequenzen des Schadens tragen. Dies ist sinnvoll weil dadurch das Verhalten bestraft wird und dies von künftigen Raserdelikten abschreckt. Die neue Regelung ist eine Abschwächung des Schutzes vor Raser. Es birgt das Risiko, dass Raser ein Versicherungsangebot finden, welche das Rasen finanziell absichert.		

3.3.3 Alkohol-Wegfahrsperrn und Datenaufzeichnungsgeräte («Blackboxen»)

16. Sind Sie damit einverstanden, die gesetzliche Grundlage für die obligatorische Verwendung von anerkannten Datenaufzeichnungsgeräten («Blackboxen») nach bestimmten Geschwindigkeitsdelikten aufzuheben? (Art. 17a; insbesondere Abs. 1; Art. 99 Abs. 1 Bst. h-j E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Der Staat hat eine besonders hohe Pflicht, wenn es um die Unversehrtheit und den Schutz seiner Bürger gegenüber Dritten geht. Bei Rasern und wiederholten Blaufahrern besteht ein grosses Rückfallrisiko vor dem Unbeteiligte zu schützen sind. Um Kosten zu sparen sollte stattdessen der Verursacher-Anteil erhöht werden. Von Personen, die mutmasslich mehrfach das Leben der übrigen Verkehrsteilnehmer gefährdet haben, darf man verlangen, dass sie sich mit grösseren Geldbeträgen an der Massnahme beteiligen, wenn sie nicht auf das Autofahren verzichten wollen. Im Gegenzug wird ihnen zugestanden, trotz höchst zweifelhaftem Verhalten noch einmal eine Chance zum Lenken eines Motorfahrzeuges zu erhalten. Für die potentiellen Opfer bedeuten Blackbox oder Alkoholwegfahrsperrn eine notwendige doppelte Absicherung, bei Rückfälligkeit oder Fehleinschätzung Begutachter.		

17. Sind Sie damit einverstanden, die gesetzliche Grundlage für die obligatorische Verwendung von Alkohol-Wegfahrsperrn nach bestimmten Alkoholdelikten aufzuheben? (Art. 17a, insbesondere Abs. 2; Art. 99 Abs. 1 Bst. h-j E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

	Siehe Bemerkungen zu Frage 17.
--	--------------------------------

4. Weiterer Revisionsbedarf

4.1 Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot

18. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass der Bundesrat die Ausnahmen zum Sonntags- und Nachtfahrverbot festlegen kann? (Art. 2 Abs. 2 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir möchten an dieser Stelle dringend dazu aufrufen, dass der Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung von Ausnahmen so restriktiv wie möglich handhabt.		

4.2 Bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen

19. Sind Sie damit einverstanden, dass die Verpflichtung des Bundesrates, Vorschriften über die bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen zu erlassen, aufgehoben wird? (Art. 6a Abs. 2 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.3 Ausnahmen vom Verbot für Rundstreckenrennen

20. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz des Bundesrates, Ausnahmen vom Verbot der Rundstreckenrennen vorzusehen und diese zu bewilligungsfähigen Veranstaltungen zu machen, erweitert wird? (Art. 52 Abs. 1 und 2 E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: In der Schweiz haben bisher in den Städten Zürich und Bern Formel-E Streckenrundrennen stattgefunden. Die durchführende Firma hat nach dem Rennen in Bern Konkurs angemeldet und die Gläubiger mussten mehrere Hunderttausend Franken Verluste hinnehmen. Nach dem Konkurs ist klar, dass die Durchführung von Formel-E-Rennen in der Schweiz nur noch dann möglich ist, wenn diese durch öffentliches Geld mitfinanziert werden. Obwohl der Anlass ein Millionenpublikum erreicht hat, verpufft die Werbewirkung		

<p>solcher Grossanlässe in der Regel rasch. Vergessen geht bei der Debatte um den wirtschaftlichen Nutzen von Events oft, dass diese nicht gratis sind, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen für Bevölkerung und Gewerbe. Die langen Auf- und Abbauarbeiten haben massive Auswirkungen auf das Gewerbe, den öffentlichen Verkehr und die Verkehrssicherheit.</p> <p>Wenn der grosse Gesamtaufwand des Formel-E Rennens mit den Transporten unzähliger Betonelementen, dem Auf- und Abbau der Fussgängerinseln, der grossen Zahl von Privatautos der Zuschauerinnen und Zuschauer, den Helikopterflügen zwecks Bildaufnahmen usw. einrechnet wird, dann stellt das Formel-E-Rennen gewiss kein Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen dar, nur weil man sich dadurch einen Werbeeffect für Elektroautos erhofft.</p> <p>Wir fordern den Bundesrat auf, auf die dauerhafte Bewilligungsmöglichkeit von Streckenrundrennen von Formel-E-Fahrzeugen zu verzichten.</p>

4.4 Strafrechtliche Sanktionen bei Widerhandlungen mit Fahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit

<p>21. Sind Sie damit einverstanden, dass als Strafe für Widerhandlungen mit Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit grundsätzlich nur noch eine «Busse» (bis 10 000 CHF) und nicht mehr eine «Geldstrafe oder Freiheitsstrafe» ausgesprochen werden darf? (Art. 99a E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.5 Ermächtigung des Bundesamtes für Strassen ASTRA, im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Verordnungsbestimmungen zu verfügen

<p>22. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat das ASTRA auf dem Verordnungsweg ermächtigen kann, in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Verordnungsbestimmungen zu bewilligen? (Art. 106 Abs. 2^{bis} E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.6 Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen

23. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat mit anderen Staaten (z.B. UK) ähnliche Verträge wie mit dem Fürstentum Liechtenstein ¹ abschliessen kann? (Art. 106a Abs. 1 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

24. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat Änderungen an bestimmten, im SVG aufgelisteten, internationalen Abkommen genehmigen oder vorschlagen sowie völkerrechtliche Verträge über den grenzüberschreitenden Motorfahrzeugverkehr abschliessen kann? Die Abschlusskompetenz umfasst Regelungsgegenstände, die der Bundesrat auf Verordnungsebene (national) selbst regeln darf. (Art. 106a Abs. 2 E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.7 Ausdehnung der Halterhaftung für Ordnungsbussen auf juristische Personen (Änderung des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016)

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Halterhaftung für Ordnungsbussen auf juristische Personen ausgedehnt wird? (Art. 7 Abs. 1 E-OBG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

¹ SR 0.741.531.951.4